

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 21. JANUAR 1950

NUMMER 6

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 1. 1950, Beflaggung staatlicher Dienstgebäude am 31. Januar, dem Geburtstag des Bundespräsidenten. S. 37. — RdErl. 12. 1. 1950, Änderung der ergänzenden Bestimmungen für den Geschäftsbereich der staatl. Vermessungsverwaltung und die Katasterämter der Stadt- und Landkreise zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes. S. 37. — RdErl. 12. 1. 1950, Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes. S. 38.
- IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 13. 1. 1950, Tragung der Versorgungsbezüge für frühere kommunale Polizeivollzugsbeamte. S. 40.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

- RdErl. 6. 1. 1950, Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Dritten Sparverordnung. S. 40.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

- II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 10. 1. 1950, Einfuhr von raffiniertem Schweineschmalz. S. 40.

F. Arbeitministerium.**G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.****A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Beflaggung staatlicher Dienstgebäude am 31. Januar, dem Geburtstag des Bundespräsidenten**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1950 —
I 03 — 0 Nr. 2197/49

Die Behörden und Dienststellen des Landes flaggen am Geburtstag des Bundespräsidenten (31. Januar). Die Gebietskörperschaften und die Körperschaften des öffentlichen Rechts bitte ich, entsprechende Anordnungen zu treffen. Ich verweise auf den RdErl. des Herrn Ministerpräsidenten vom 7. Juni 1949 — Innenmin. I 03 — 0 Nr. 1215/49 (MBI. NW. S. 549) und meinen RdErl. vom 11. Juli 1949 I 03 — 0 Nr. 1531/49 (MBI. NW. S. 719).

An sämtliche Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 37.

Aenderung der ergänzenden Bestimmungen für den Geschäftsbereich der staatl. Vermessungsverwaltung und die Katasterämter der Stadt- und Landkreise zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1950 —
I — 128 — 28 Nr. 69/70

Der RdErl. d. PrFM. vom 15. September 1941 — K V 1.400 — wird wie folgt geändert:

Zu § 5 (1)

Fällt aus.

Zu § 8 (2)

Nr. 5 (1) Die Stadt- und Landkreisverwaltungen haben für jeden Vermessungsinspektor-Anwärter Personalakten anzulegen. In diesen Akten sind das Annahmegericht und die ihm beigelegten Unterlagen [§ 5 (2)] sowie alle auf die Vorbereitungsdienstzeit usw. bezgl. Schriftstücke aufzunehmen. Dem Aktenheft ist ein Personalnachweis nach dem Muster der Anlage a vorzuheften und auf dem laufenden zu erhalten. Die bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen angelegten Personalakten der Vermessungsinspektor-Anwärter sind zum Beginn des Vorbereitungsdienstes an die Regierungspräsidenten abzugeben. Nach

Beendigung des Vorbereitungsdienstes oder nach dem Ausscheiden des Vermessungsinspektor-Anwärter sind die Personalakten an die Beschäftigungsstellen zurückzugeben.

- (2) Bleibt bestehen.
(3) Bleibt bestehen.

Zu § 37 (2)

Nr. 18 (2) Fällt aus.

— MBI. NW. 1950 S. 37.

Aenderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1950 —
I — 128 — 28 Nr. 70/50

Durch den Übergang der Katasterämter an die Stadt- und Landkreisverwaltungen sind Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes notwendig geworden, die hiermit erlassen werden.

Der RdErl. d. RMdJ. v. 9. April 1940 — VIa 8371-40/6842 — wird wie folgt geändert:

§ 3 (1) Für die Durchführung der Bestimmungen über Auswahl, Vormerkung und Einberufung der Vermessungsinspektor-Anwärter sowie Einstellung als ap. Vermessungsinspektoren sind verantwortlich:

- a) für den Dienst bei den Katasterämtern der Stadt- und Landkreise die Stadt- und Landkreisverwaltungen,
b) für den Dienst bei den Gemeindeverwaltungen die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

(2) Für die Durchführung der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sind verantwortlich:

- a) für den Dienst bei den Katasterämtern der Stadt- und Landkreise die Regierungspräsidenten,
b) für den Dienst bei den Gemeindeverwaltungen bestimmt der Innenminister die Gemeindeverwaltungen, die geeignet sind, die Ausbildung von Anwärtern zu übernehmen.

(3) Für die Durchführung der Bestimmungen über Auswahl, Vormerkung, Einberufung, Ausbildung, Prüfung und Einstellung der Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sind verantwortlich:

- a) für den Dienst bei den Behörden der allgemeinen Landesvermessung der Leiter des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen,
 - b) für den Dienst im Geschäftsbereich des MfEuL die von diesem zu bestimmenden Behörden.
- § 4 (1) Die im § 3 (2) und (3) genannten Behörden sind Ausbildungsbehörden.

(2) Sie bestimmen die Beschäftigungsstellen, denen die Anwärter zur Ausbildung überwiesen werden. Bei den Anwärtern der Katasterämter ist den Wünschen der Stadt- und Landkreisverwaltungen im Rahmen der Bestimmungen weitgehend Rechnung zu tragen.

§ 5 (1) Civilanwärter richten ihre Bewerbungsgesuche drei Monate vor Beendigung des Fachschulbesuches an die im § 3 (1) und (3) genannten Behörden. Das Abschlußzeugnis der Staatsbauschule (Abt. Vermessungswesen) ist nachzureichen.

- (2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) bleibt bestehen
 - b) bleibt bestehen
 - c) bleibt bestehen
 - d) bleibt bestehen
 - e) fällt aus
 - f) bleibt bestehen
 - g) bleibt bestehen
 - h) fällt aus
 - i) bleibt bestehen
 - k) das Abschlußzeugnis einer Staatsbauschule (Abt. Vermessungswesen)
 - l) polizeiliche Führungszeugnisse
 - m) bei Volljährigkeit des Bewerbers eine Erklärung seiner Schuldenfreiheit.
- (3) Die im § 3 (1) und (3) genannten Behörden übernehmen die Anwärter in eine Vormerkliste.

§ 6 (1) fällt aus.

(2) Die Einberufung erfolgt durch die im § 3 (1) und (3) genannten Behörden.

(3) Der Bewerber ist zu benachrichtigen, ob und zu welchem Zeitpunkt er einberufen wird.

§ 7 Die Beamten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes und die Beschäftigungsstellen können Bewerbungsgesuche einreichen; über die Zulassung entscheidet nach Zustimmung des Dienstvorgesetzten die Oberste Dienstbehörde. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis nachgeordneten Stellen übertragen.

§ 8 (1) fällt aus.

(2) Die in § 3 (1) und (3) genannten Behörden entscheiden über das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst und ernennen die Anwärter frühestens mit dem Tage des Eintritts in den Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Vermessungsinspektor-Anwärter.

(3) bleibt bestehen. Zusatz:

Bei den Anwärtern der in die Stadt- und Landkreise eingegliederten Katasterämter tritt der Hauptgemeindebeamte an die Stelle des Leiters der Ausbildungsbehörde.

§ 18 (1) und (2) bleibt bestehen.

(3) Von jeder Dienststelle, der der Vermessungsinspektor-Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, ist nach Beendigung der Beschäftigung ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 7 zu liefern.

§ 37 (1) Der geprüfte Vermessungsinspektor-Anwärter tritt zu seiner in § 3 (1) und (3) genannten Behörde zurück.

(2) die in § 3 (1) und (3) genannten Behörden stellen den Anwärter nach bestandener Prüfung oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 34 Abs. 3) als außerplanmäßigen Beamten der Bes.Gr. A 4 c2 oder der entsprechenden Besoldungsgruppe einer anderen Besoldungsordnung mit der Dienstbezeichnung „außerplanmäßiger Vermessungsinspektor“ ein.

§ 41 (1) Diese Änderungen in der Ausbildungsordnung treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

— MBI. NW. 1950 S. 38.

IV. Öffentliche Sicherheit

Tragung der Versorgungsbezüge für frühere kommunale Polizeivollzugsbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1950 — IV A 2 II — 696/49/Abt. II

In Ergänzung meines Erlasses vom 27. Oktober 1949 — IV A 2 II — 696/49/Abt. II/III — (MBI. NW. S. 1038) weise ich darauf hin, daß die Versorgungslasten für ehemals kommunale Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. März 1946 Versorgungsempfänger wurden, grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Übernahmeverpflichtung von der übernehmenden Polizeibehörde getragen werden müssen. Mangels besonderer gesetzlicher Vorschrift sind die früheren Dienstherren nicht verpflichtet, die Versorgungslasten nach den bei ihnen abgeleisteten Dienstjahren anteilig zu erstatten. Die Vorschriften der §§ 8 und 9 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (RGBI. I S. 688) beziehen sich lediglich auf Einzelversetzungen im Sinne des § 21 des Deutschen Polizeibeamten gesetzes vom 24. Juni 1937 (RGBI. I S. 653). Für die Übernahme von Beamten durch einen neuen Dienstherrn aus Anlaß einer Aufgabenübernahme gemäß § 22 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBI. I S. 433 ff.) können sie aber nicht analog angewendet werden.

Ich bitte, mit Wirkung vom 1. April 1949 hiernach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten, die Polizeibehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1950 S. 40.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Dritten Sparverordnung

RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 6. 1. 1950 — B 1413-13271-IV/II C

In Ergänzung der Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen zu §§ 8 und 9 der Dritten Sparverordnung wird bestimmt, daß für verdrängte Beamte (dienstordnungsmäßige Angestellte) der Sozialversicherungsträger die Vormerkungslisten bei den Oberversicherungsämtern geführt werden.

— MBI. NW. 1950 S. 40.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Einfuhr von raffiniertem Schweineschmalz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 1. 1950 — II-Vet-Vlb/1

In der letzten Zeit wurde verschiedentlich raffiniertes Schweineschmalz aus Holland eingeführt. Die Einfuhr raffinierter Fette ist verboten. Ich verweise auf die §§ 5 und 15 der Ausführungsbestimmung D zum Fleischbeschagesetz vom 29. Oktober 1940.

Ich ersuche, bei der chemischen Untersuchung eingeführter Fette hierauf besonders zu achten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Auslandsfleischbeschaustellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 40.